Schaffen Auswärtiges Amt und GroKo die Ratifizierung der UNESCO-Konvention zum Schutz des Unterwasserkulturerbes im Jahr 2019? Tagungsbericht "Underwater Cultural Heritage Forum. Internationales Forum zum Kulturerbe unter Wasser." Berlin, 4.12.2018, Auswärtiges Amt.

Anne-Kathrin Piele

Am 4.12.2018 fand in Berlin im Europasaal des Auswärtigen Amtes das "Underwater Cultural Heritage Forum" statt, zu dem das Auswärtige Amt und die Generaldelegation der Regierung Flanderns in Deutschland eine öffentliche Einladung ausgesprochen hatten. Im Rahmen des Europäischen Kulturerbejahres 2018 wollten die Veranstalter dieses Forum nutzen, um über aktuelle Fragen zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und dessen Vermittlung zu diskutieren. Nach einigen einführenden Grußworten der Beauftragten für Auswärtige Kulturpolitik des Auswärtigen Amtes, IRMGARD FELLNER, der Präsidentin des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Dr. Mar-TINA MÜNCH, sowie des Gouverneurs der Provinz West-Flandern, CARL DECALUWÉ, und des Stellvertretenden Leiters der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, Bernhard Schnittger, folgten die Vorträge zum Umgang mit dem kulturellen Erbe unter Wasser in Deutschland, Schweiz, Großbritannien, Irland und Belgien.

Im ersten Block während des Vormittages mit vorwiegend deutschen Vorträgen erläuterte Dr. Ulrike Guérin nochmals die Inhalte der UNESCO-Konvention zum Schutz des Unterwasserkulturerbes. Sie führte aus, dass bei der General(Konferenz)-Debatte vor allem die Fragen Streitpunkte bildeten, ob ein Handel mit Unterwasserkulturerbe gestattet sein solle sowie ob eine Notwendigkeit bestehe, dieses trotz der bereits 1994 in Kraft getretenen Seerechtskonvention der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea "UNCLOS") speziell zu schützen und dadurch eine eventuelle Abänderung der hart erarbeiteten Underwater Cultural Heritage-Convention zu riskieren. Heftig ist auch über die Rechtshoheit zwischen den betreffenden Küstenstaaten und Seemächten in bestimmten Gewässern und um die Unantastbarkeit von Kriegsschiffswracks diskutiert worden. Die UNESCO-Konvention tastet aber weder die Regelungen von "UNCLOS" noch Hoheitsrechte oder Rechtsprechungsobrigkeiten an. Sie konzentriert sich hauptsächlich auf die Festlegung von generellen Schutzmaßnahmen, die Einführung eines internationalen Kooperationssystems und die Definition von Richtlinien für unterwasserarchäologische Arbeit.

Als nächste berichtete Maria Stemmler über die rechtlichen Grundlagen und die Situation in der Schweiz. Trotz seiner Binnenlage besitzt das Land eine Hochseeflotte von 30 Schiffen. Zudem befinden sich dort zahlreiche Binnengewässer mit einem Unterwasserkulturerbe aus verschiedenen Epochen wie z.B. Pfahlbausiedlungen und mehrere Dampfschiffwracks im Genfer See. Es zeichnet sich in Bezug auf den Erhaltungszustand der Fundstellen ein ähnliches Bild ab wie in anderen Ländern. Während Wracks in für Taucher gut erreichbarer Tiefe eher beschädigt und durch Souvenirjäger geplündert werden, sind Wracks in größeren Tiefen in erstaunlich gutem Zustand. Derzeit ist der Schutz des Kulturerbes in der Schweiz durch verschiedene Rechtsgrundlagen gewährleistet, namentlich das Natur- und Heimatschutzgesetz von 1969, das 2003 beschlossene Kulturgütertransfergesetz sowie kulturrechtliche Normen auf kantonaler Ebene. Das Ratifizierungsverfahren für das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz des Unterwasserkulturerbes wurde 2018 begonnen, mit seinem Abschluss wird Mitte 2019 gerechnet. Der schlanke Umsetzungsentwurf sieht im Seeschifffahrtsgesetz eine Meldepflicht für Fälle vor, bei denen jemand von einem schweizerischen Schiff aus Unterwasserkulturerbe entdeckt oder eine fragliche Tätigkeit von einem solchen aus plant (Meldung an Kapitän > Schweizerisches Seeschifffahrtsamt > Bundesamt für Kultur). Die Konvention verpflichtet ihre Mitgliedsstaaten zudem, die Einfuhr sowie den Handel und Besitz von rechtswidrig geborgenem Unterwasserkulturerbe zu verhindern. Die Schweiz beabsichtigt, dieser Verpflichtung durch die Anwendung des bestehenden Kulturgütertransfergesetzes nachzukommen. Nach diesem darf der Schweizer Zoll verdächtige Kulturgüter bei der Einfuhr zurückbehalten. Außerdem besitzen andere Staaten Klagemöglichkeiten gegen den Besitzer des rechtswidrig eingeführten Kulturguts. Sorgfaltspflichten werden ebenso dem Kunsthandel auferlegt, da nur mit Gegenständen mit legitimem Bergungshintergrund gehandelt werden darf. Art. 16 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, konventionswidriges Verhalten von Personen auf Schiffen unter ihrer Flagge sowie ihrer Staatsangehörigen zu verbieten und unter strafrechtliche Sanktionen zu stellen. Zudem müssen die Konventionsstaaten entsprechende Vorkehrungen treffen, um ihre diesbezügliche Jurisdiktion auch auf Aktivitäten außerhalb ihres Territoriums zu erstrecken. Der Umsetzungsentwurf ist an dieser Stelle defizitär. Die Schweiz plant bislang nicht, problematisches Verhalten ihrer Staatsangehörigen unter Strafe zu stellen. Gemäß Art. 28 sollen auch die Schweizer Binnengewässer unter den Schutz der Konvention gestellt werden. Eine Regelung gegenüber Unternehmen ist bisher nicht ausdrücklich vorgesehen, wäre aber auch für die Schweiz sinnvoll, wie das Beispiel des in der Schweiz ansässigen Unternehmens Maritime Archaeology Consultants zeigt, dessen kommerzielle Aktivitäten im Bereich des Unterwasserkulturerbes als konventionswidrig eingestuft und stark kritisiert werden. Da die Führungspersonen des Unternehmens keine Schweizer Staatsangehörigen sind und auch keine Schweizer Schiffe in die Bergungsaktivitäten eingebunden sind, ist eine Verhängung von Sanktionen durch die Schweiz gemäß Art. 16 der Konvention bislang nicht möglich. Würde die Schweiz aber auch konventionswidriges Verhalten von Unternehmen unter Strafe stellen, könnte dies problematische Unternehmen hindern, sich mit dem guten Ruf der Schweiz als Land hoher Oualitätsstandards zu schmücken und die Schweiz sich gleichzeitig für Unternehmen, welche die Konvention respektieren, interessant machen.

Dr. Brighte Ringbeck vom Auswärtigen Amt beschäftigte sich in ihrem Vortrag mit der Umsetzung der Konvention in Deutschland. Sie erinnert daran, dass es bei der Urabstimmung über die Konvention 2001 zwei Gegenstimmen und mehrere Enthaltungen gab, letztere auch von deutscher Seite. Ziel der Konvention ist die Bewahrung des kulturellen Erbes unter Wasser in situ sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Verstöße gegen den Schutz des Unterwasserkulturerbes sollen geahndet und die Kooperation der Vertragsstaaten untereinander gestärkt werden. In Deutschland ist das kulturelle Erbe unter Wasser in den Binnengewässern und innerhalb der

Küstenzone/Hoheitsgewässer (12 Seemeilen und Anschlusszone 12 Seemeilen) durch die Denkmalschutzgesetze der einzelnen Bundesländer geschützt. Zudem ist die Konvention eine wichtige Maßnahme gegen den illegalen Handel mit Kulturgut. Nicht geschützt ist allerdings die AWZ (engl. EEZ), die "Ausschließliche Wirtschaftszone", die sich an die der Küstengewässer anschließt. Der Vorgang der Ratifizierung der UNESCO-Konvention in Deutschland erfordert eine Gesetzesvorlage, welche die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat benötigt. Nicht angewendet werden kann die Konvention allerdings auf die deutschen Binnengewässer, da sie inhaltlich nicht mit den Denkmalschutzgesetzen in Einklang stünde. Um Konflikten mit den Ländern aus dem Weg zu gehen, sollte dies ihrer Meinung nach auch in Zukunft nicht geändert werden. Als Zeitziel für die Ratifizierung gilt das Jahr 2019. 1976 wurde der Beschluss der Welterbe-Konvention bekannt und öffentlichkeitswirksam. Nun stellt sich daher die Frage, wie der gleiche Erfolg für die Underwater Cultural Heritage-Convention erreicht werden könne. Als nächsten Schritt der Vorbereitung werde eine Anhörung der Fachverbände geplant.

Einen Praxisbericht zu Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nord- und Ostsee brachte DR. ULF ICKERODT vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein ein. Seit 1923 erfolgt dort eine Landesaufnahme. Die Inventarisation geschieht zu Land wie zu Wasser durch die Auswertung von Luftbildern und historischen Karten. Zusätzlich tragen Surveys zur Vervollständigung bei. Der Einsatz von Drohnen spart heute dabei Personal und Zeitaufwand, da durch Stürme immer wieder große Flächen frei gespült und wieder zusedimentiert werden. Dies erfordert eine regelmäßige Aufnahme der betroffenen Gebiete (Monitoring). Da die Funde möglichst in situ - also unter Wasser - geschützt werden sollen, ist für hölzerne Wracks eine Abdeckung zum Schutz gegen den Schiffsbohrwurm notwendig. Wichtig ist ebenso nach der Landesaufnahme und der Aufnahme im Denkmalbuch die museale Anbindung, zu der Inventarisierung und Ausstellung gehören. Die offizielle Strategie des Landesdenkmalamtes Schleswig-Holstein mit "Open Data" zu arbeiten, gibt z.B. Raumplanern die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen die denkmalschutzrechtliche Lage selbständig vor einem Bauvorhaben zu prüfen ("planungsorientierte Denkmalpflege"). Außerdem existieren einige multilaterale Kooperationen wie die Trilateral Wadden Sea Cooperation mit den Mitgliedstaaten Dänemark und Niederlande sowie von deutscher Seite Niedersachsen und

Schleswig-Holstein (Schutz des Wattenmeeres einschließlich Management, Monitoring, Forschung und politische Angelegenheiten). Für die Ostsee wurden 1992 die Baltic Sea Cooperation sowie 1997 die Baltic Region Heritage Cooperation gegründet, sie widmet sich vor allem dem Schutz von historischen Wracks und archäologischen Stätten unter Wasser sowie der Vertiefung der Kooperation der Autoritäten, die für die Küstenregionen zuständig sind. Das Baltic RIM-Projekt beschäftigt sich zudem damit, wie man mit dem kulturellen Erbe unter Wasser nachhaltig umgehen kann. Ein wichtiger Punkt ist die Feldarbeit und der Einsatz von Forschungstauchern, wie z.B. die archäologische Begleitung beim Bau von Pipelines. Zur internationalen Kooperation in der Unterwasserarchäologie gehören verschiedene Institutionen, u.a. das Wikingerschiffsmuseum in Roskilde. Präsentiert werden die Ergebnisse in gemeinsamen Publikationen und Ausstellungen. So waren in Schloß Gottorf Funde vom Wrack des dänischen Kriegsschiffes "Lindormen" aus dem 17. Jh. zu sehen.

Dr. Jens Auer vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern ging in seinem Vortrag auf Bodendenkmäler in der Ostsee und auf die Internationale Kooperation in dieser Region ein. Zum kulturellen Erbe unter Wasser werden Dinge, Ansammlungen von Dingen und Teile davon erklärt, die zum öffentlichen Interesse gehören. In Mecklenburg-Vorpommern wird mit einem aus fünf Phasen bestehenden Programm gearbeitet. Die erste Phase besteht aus geophysikalischen Surveys ausgewählter Flächen des Küstenmeeres, bei denen bisher 898 Anomalien mit vermutlich archäologischem Ursprung entdeckt wurden. In der zweiten Phase wird versucht, den Ursprung der Anomalien zu klären. Dies führte u.a. zu der Entdeckung eines schwedischen Kriegsschiffes von 1712 ("Gun Wreck"). Außerdem wurde eine Schiffssperre bei Vorarbeiten zu einer Pipeline entdeckt. Bei der dritten Phase erfolgt die Ausgrabung der Fundstelle, und in der vierten Phase werden Bauvorhaben und Eingriffe unter Wasser begleitet. Als letztes erfolgt die Abdeckung und die Überwachung der Fundstelle. Es werden Beobachtungs- und Fundprotokolle erstellt. Ziele für die Zukunft sind die Untersuchung größerer Flächen unter Wasser, der Ausbau des Wissens über das kulturelle Erbe unter Wasser sowie der In-situ-Schutz bzw. die Umbettung, um das kulturelle Erbe unter Wasser zu schützen.

In der Nachmittagssitzung mit Beiträgen aus dem Ausland berichtete Dr. Anthony Firth über Kriegsrouten an der britischen Ostküste und präsentierte eine Karte, auf denen die meist sehr küstennah gesunkenen Schiffe mit Punkten markiert wurden. Dadurch wird ein sogenannter "War Channel" erkennbar, eine Route, die während der Weltkriege befahren wurde. Einen großen Anteil davon bilden Frachtschiffe mit Kohleladung, ebenso vertreten sind jedoch auch U-Boote und Fischerboote sowie Flugzeuge und Reste von Hangars an der Küste. Die Wracks werden als Teil der maritimen Landschaft gesehen und erinnern an einen heftigen Konflikt an der Ostküste, der weitgehend in Vergessenheit geriet.

Ein Beitrag aus Irland über Wracks des Ersten Weltkriegs lieferte Dr. Connie Kalleher vom irischen Department of Culture. 1997 wurde eine Underwater Archaeological Unit gegründet, die dem National Monuments Service angegliedert ist. 3500 Wracks sind registriert, welche alle unter den Continental Shelf Act (1968) und den National Monument Act (1987) fallen. Auch Wracks unter 100 Jahren können mit spezieller Order unter Schutz gestellt werden. Der berühmte Passagierliner Lusitania, der vor Kinsale Head von einem deutschen U-Boot torpediert und versenkt wurde, wurde durch die Underwater Heritage Order geschützt und fällt seit 2015 unter die 100-Jahre-Regel. Das Wrack wurde durch ein Mitglied der Admirality of Virginia gekauft. Zwischen dem Eigentümer und dem National Monument Service besteht eine Verständigungserklärung bezüglich des Schutzes und der Konservierung des Wracks. Irland ist im Begriff, die Konvention zu ratifizieren, was allerdings neue Gesetze erfordert. Um 1915 tobte in den irischen Gewässern ein U-Boot-Krieg und die Gewässer um Irland wurden zum Kriegsgebiet erklärt. Dies war mit großen zivilen Verlusten verbunden (größte Kategorie Dampfschiffe, aber auch U-Boote, Liner, Tanker und Trawler). Immer wieder kommt es zu Schäden am Unterwasserkulturgut durch Schatzjäger und unerlaubtes Tauchen sowie zu Problemen mit Bergungsfirmen. Ebenso verursacht auch der kommerzielle Fischfang durch Trawler mit Schleppnetzen Probleme, da durch diese Wrackteile mit hochgezogen werden. Um dem besser entgegenwirken zu können, kooperieren verschiedenen Einrichtungen miteinander, darunter die Coast Guard, das National Museum sowie das Maritime Institute.

Das französische 'Danton'-Projekt, bei dem es um die 3D-Darstellung eines Kriegsschiffes aus dem Ersten Weltkrieg geht, stellte Dr. MICHEL L'Hour vom Département des Recherches Archéologiques Subaquatiques et Sous-marines (DRASSM) vor. Die vielen zivilen Opfer lenkten die Aufmerksamkeit zunehmend auf den Krieg auf See. Das untersuchte Wrack der Danton tauchte als Anomalie bei Voruntersuchungen für eine geplante Gas-Pipeline auf. Das Linienschiff wurde am 19. März 1917 durch zwei Torpedos von dem deutschen U-Boot U 64 versenkt. Mit Hilfe der Unterwasseraufnahmen eines ROVs in 2D und 3D war es möglich, die durch die Torpedos verursachten Schäden nachzuvollziehen und zu dokumentieren. So konnte ein 3D-Modell erstellt werden, bei dem das Wrack von allen Seiten aus betrachtet werden kann.

Mit den U-Booten des Ersten Weltkriegs als Kulturerbe und dessen Auswirkung auf die Geschichte beschäftigte sich Dr. Innes McCartney von der Bournemouth University in England. Bei den Verlusten von U-Booten im Ersten Weltkrieg werden 22 konkrete Fälle registriert, sowie 11 mysteriöse und drei nicht identifizierte. Ein Beispiel ist u.a. das Wrack SM UB 78, welches von einem britischen U-Boot versenkt und bereits wenige Monate nach seinem Untergang betaucht wurde. Die Verluste von U-Booten des 1. Weltkriegs wurden komplett bekannt gemacht und analysiert.

GARRY MOMBER vom britischen Maritime Archaeology Trust widmete sich dem Thema Bildung und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das Unterwasserkulturerbe des Ersten Weltkriegs. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Unterstützung durch den Hampshire and Wight Trust for Maritime Archaeology, welcher seit 1991 existiert.

Wichtige Möglichkeiten zur Dokumentation und Erforschung sind außer der normalen Feldarbeit die Auswertung von Fotomapping und geophysikalischen Daten. In enger Kooperation arbeiten drei Schulen aus England, Belgien und Frankreich an einem archäologischen Atlas der Meere. Ziele sind dabei das Bekanntmachen und Teilen maritimer Geschichte und das Austauschen von Bildung und Kontakten. Das Ziel für die Zukunft ist die Erweiterung der Datenbanken.

Einen Beitrag zum Umgang mit den Bunkeranlagen entlang der flandrischen Küste leistete Hannelore Decoodt von der Flämischen Agentur für Kulturerbe. Die militärischen Überbleibsel des Marinekorps Flandern aus dem Ersten Weltkrieg waren mit Dächern versehen, die sie von außen und vor allem von oben als Bauernhäuser tarnten.

Zum Abschluß berichtete Tomas Termote über die Entdeckung, Identifizierung und Erforschung von SM UB 29, einem deutschen U-Boot aus dem Ersten Weltkrieg, das in belgischen Gewässern küstennah gesunken war. Vor seinem eigenen Ende versenkte SM UB 29 36 Schiffe. Bei der Untergangsstelle handelt es sich um ein schwieriges

Tauchgewässer, da es sich in einer stark befahrenen Seeroute befindet. Das Wrack liegt in 57-67 m Tiefe und ist 27 m lang. Es war lange als mögliches Schifffahrtshindernis bekannt und in den Seekarten verzeichnet, konnte jedoch erst durch eine detaillierte Sonaraufnahme als U-Boot und damit als historisch interessantes Objekt angesprochen werden. Eine Identifizierung war nötig, um die deutschen Behörden sowie Angehörige über die Auffindung informieren zu können. Diese konnte schließlich durch das Vorhandensein einer Plakette an einem Torpedorohr am Bug erfolgen. Es wurde allerdings 40 Seemeilen von der zuletzt gemeldeten Position gefunden. Da ein signifikantes Artefakt vom U-Boot geborgen werden musste, um das Wrack unter Schutz stellen zu können, entschied man sich für ein Geschütz. Bei einem Abendempfang in der Belgischen Botschaft vertiefte Tomas Termote sein Thema noch einmal und zeigte mehrere Filme.

Resümee

Neben der Wiederholung der Inhalte der Konvention, der Darlegung der rechtlichen Voraussetzungen und des parlamentarischen Verfahrens zur Ratifizierung in Deutschland ermöglichte die Tagung einen Einblick in die Arbeit mit dem Unterwasserkulturerbe in den betroffenen Bundesländern mit Küstengebieten an Nord- und Ostsee. Vertreten waren hierbei Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ohne Niedersachsen, da es dort keinen speziellen Bereich für Unterwasserarchäologie im Denkmalamt gibt. Außerdem warf sie einen Blick auf den Umgang mit geschützten Stätten unter Wasser in Nachbarländern wie der Schweiz, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland. Die vorgeführten Projekte beschäftigten sich hauptsächlich mit Wracks und Stätten aus dem Ersten Weltkrieg und der Frage, mit welchen Mitteln man sie erforschen, dokumentieren und bewahren kann. Bei einem Abendvortrag in der belgischen Botschaft wurde schließlich die kürzliche Entdeckung des deutschen U-Bootes UB 29 vor der Küste Flanderns noch einmal ausführlicher dargestellt. Festgehalten werden kann, daß gerade Länder wie die Schweiz und Belgien darum bemüht sind, die Konvention baldmöglichst in nationales Recht umzusetzen. Jedoch hat gerade der Vortrag von Frau Stemmler gezeigt, daß es immer noch Lücken in den Artikeln der Konvention gibt, deren Schließung für die weitere Zukunft wichtig und wünschenswert ist. Auch eine bessere Angleichung der Denkmalschutzgesetze in Deutschland (wo eine Ratifizierung für das Jahr 2019 angestrebt wird) mit der Konvention wäre gerade für die Binnengewässer von entscheidender Bedeutung. Die Konvention würde diese zwar betreffen, der Bund möchte jedoch nicht, daß sie sich auf diese ausweitet.

Beim Schutz des Kulturellen Erbes unter Wasser wird auch in Zukunft eine enge, gute Zusammenarbeit mit Firmen, die Eingriffe unter Wasser planen, von entscheidender Bedeutung sein. Bereits in der Vergangenheit war auf diese Weise der Schutz von Objekten, die in einem von einem Bauvorhaben betroffenen Seegebiet lagen, möglich. Zudem konnten wertvolle Erkenntnisse über die oftmals erst durch die Sondierungen im Vorfeld der geplanten Vorhaben entdeckten Objekte gewonnen werden (z.B. die Schiffssperre nahe Greifswald). Es scheint im Bezug auf Bauprojekte sinnvoll, bestimmten Gruppen wie Architekten/ Ingenieuren in bestimmtem Maße Zugang zu ausgewählten Daten über die Lage von archäologischen Fundstellen zu gewähren, wie es im Rahmen der Strategie des Landesdenkmalamtes Schleswig-Holstein "planungsorientierte Denkmalpflege" bereits praktiziert wird. Hierbei handelt es sich jedoch um genehmigungspflichtige Maßnahmen, die gemäß dem Denkmalschutzgesetz vorher förmlich beantragt werden müssen. Den Planern ist es dadurch möglich, Fundstellen gezielt zu umgehen oder im Vorfeld schon in die Planung mit einzubeziehen. Eine Ausweitung dieser Strategie auf weitere Bundesländer wäre wünschenswert.

Die Vorträge zu verschiedenen Projekten aus den europäischen Nachbarländern haben gezeigt, wie ein Beitrag zum Schutz des Unterwasserkulturerbes aussehen kann, sei es durch ein internationales Projekt mit Schulen, die mit ihrer Arbeit ein Puzzleteil an einem archäologischen Atlas beisteuern, oder wie in Zukunft Wracks bzw. Fundstellen in situ per Unterwassertechnik vermessen und erforscht werden können, ohne sie weiter antasten zu müssen. Möglichkeiten der Vermittlung des Unterwasserkulturerbes einer breiten Öffentlichkeit gegenüber – wie die Ankündigung erhoffen ließ – konnte das Forum leider nicht aufzeigen.

Politiker und Vertreter der Verwaltung waren anwesend, jedoch war das Kolloquium auf eine bestimmte Zielgruppe ausgerichtet, wie man aus der Zusammensetzung der Teilnehmer ersehen konnte. Diese bestand zu einem Großteil aus dem professionellen Bereich der Denkmalpflege und Unterwasserarchäologie. Als Veranstaltung im

Rahmen des Europäischen Kulturerbejahres 2018 wäre es aus Sicht der Verfasserin eine passende Gelegenheit gewesen, eine breitere Öffentlichkeit als Diskussionspartner anzusprechen. Man darf gespannt sein, wie viel von der UNESCO-Konvention 2001 bei der Umsetzung in deutsches Recht inhaltlich übernommen werden wird und ob Teile eine Einschränkung ähnlich wie in der Schweiz erfahren werden. Auch ist zu hoffen, dass die Ankündigung von Frau Dr. Ringbeck zutreffen wird und die deutsche Fassung ein wirksames Instrument zum Schutz des Unterwasserkulturgutes wird und später keiner weiterer Überarbeitungen bedarf, so wie die Umsetzung des "Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut" von 1970.

> Anne-Kathrin Piele M.A. M.Sc. Hildburghauser Straße 19 c 12279 Berlin varuskalkriese@yahoo.de

https://orcid.org/0000-0002-1845-6554